



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Das gerichtliche Mahnverfahren"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Dezember 2010)

1 Allgemeines

Steht einem Gläubiger ein Anspruch auf Zahlung z.B. aus einem Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag zu und bleibt die Zahlung des Schuldners - auch nach einer bzw. mehreren kaufmännischen Mahnungen - aus, stellt sich für den Gläubiger die Frage, wie er seinen Anspruch durchsetzen kann, d.h. wie er an „sein“ Geld kommt. Das Gesetz - konkret: die Zivilprozessordnung (ZPO) - sieht zwei Möglichkeiten vor, einen Zahlungsanspruch **gerichtlich** geltend zu machen:

1. Erhebung einer Klage und Durchführung eines streitigen Verfahrens vor dem Richter oder
2. Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens.

Das gerichtliche Mahnverfahren **kann** im Gegensatz zur Erhebung einer Klage eine einfache, schnelle und kostengünstige Möglichkeit zur Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs sein. Ziel ist dabei die Erlangung eines Mahnbescheids bzw. Vollstreckungsbescheids. Mit Hilfe des Vollstreckungsbescheids kann der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Schuldner zwangsweise durchsetzen, da der Vollstreckungsbescheid ein Vollstreckungstitel ist.

2 Wann empfiehlt sich das gerichtliche Mahnverfahren?

Eine schnelle Anspruchsdurchsetzung mittels des gerichtlichen Mahnverfahrens wird aber nur dann gelingen, wenn der **Zahlungsanspruch unstreitig** ist, d.h. der Schuldner gegen diesen nichts einzuwenden hat bzw. wenn mit Einwendungen gegen den Anspruch zumindest nicht zu rechnen ist. Ist der Anspruch nicht unstreitig, sind also Einwendungen des Schuldners gegen den Anspruch zu erwarten, bietet sich die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens nicht an. Denn sobald der Schuldner auf die Zustellung des Mahnbescheids mit einem Widerspruch reagiert, kann der Gläubiger seinen Anspruch gerichtlich nur noch nach Überleitung in das „normale“ Klageverfahren weiter verfolgen. In einem solchen Fall kommt es durch die vorherige Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens also sogar zu einer zeitlichen Verzögerung.

3 Voraussetzungen des gerichtlichen Mahnverfahrens

- a) Im gerichtlichen Mahnverfahren kann nur ein Anspruch geltend gemacht werden, der auf **Zahlung einer bestimmten Geldsumme in Euro** gerichtet ist. Ansprüche wegen Geldforderungen in ausländischer Währung oder Ansprüche, die eine andere Forderung zum Gegenstand haben, müssen durch Klage geltend gemacht oder zumindest zuvor in Euro umgerechnet werden.
- b) Das gerichtliche Mahnverfahren setzt weiter voraus, dass der **Anspruch** des Gläubigers fällig ist oder spätestens innerhalb der zweiwöchigen Frist, die dem Schuldner im Mahnbescheid zur Erfüllung des Anspruchs eingeräumt wird, fällig wird.
- c) Ein gerichtliches Mahnverfahren ist **nicht** zulässig, **wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist**. Da ein Schuldner in der Regel erst dann zu zahlen hat, wenn die vereinbarte Gegenleistung (z.B. Warenlieferung) erbracht wurde, muss der Gläubiger des Zahlungsanspruchs seine eigene vertragliche Verpflichtung vor Einleitung des Mahnverfahrens erfüllt haben, es sei denn, die Parteien haben ausnahmsweise die Vorauszahlung des Schuldners vereinbart.

4 **Verfahrensablauf**

- a) Das gerichtliche Mahnverfahren wird durch einen **Antrag** auf Erlass eines Mahnbescheids eingeleitet. Antragsberechtigt ist der Gläubiger der Forderung. Für den Antrag gibt es amtliche Vordrucke, die mit ausführlichen Ausfüllhinweisen versehen sind. Bei schriftlicher Antragstellung müssen diese Vordrucke, die im Bürofachhandel erhältlich sind, verwendet werden, denn sonst wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Darüber hinaus besteht in NRW die Möglichkeit, mit einem interaktiven Antragsformular Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids auch online zu stellen. Dabei gibt es zwei Wege für die Weiterverarbeitung der Antragsdaten:

- Im Barcodeverfahren ist es möglich, den Mahnbescheidsantrag auf der Website des Mahngerichts auszufüllen. Es erfolgt eine automatische Kontrolle von Eingabefeldern bzw. der Schlüssigkeit der Eingaben. Der Antrag kann nach der Dateneingabe auf normalem, weißem Druckerpapier ausgedruckt werden. Auf der letzten Seite werden die Daten in einem Barcode verschlüsselt ausgedruckt. Der Antrag muss dann noch unterschrieben und bei Gericht eingereicht werden.
- Der Antrag kann alternativ auch direkt online an das Mahngericht übermittelt werden. Dies erfolgt über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP). Die handschriftliche Unterschrift wird dabei durch eine digitale Unterschrift mit einer Signaturkarte mit qualifizierter Signatur ersetzt. Dieser Weg ist technisch jedoch anspruchsvoller.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.mahnverfahren.nrw.de.

- b) Für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens sind - streitwertunabhängig - ausschließlich die Amtsgerichte zuständig. Für Antragsteller, die ihren (Wohn-)Sitz im Bezirk der Oberlandesgerichte Hamm oder Düsseldorf haben - hier liegt auch der Bezirk der IHK zu Dortmund - ist zuständig das

Amtsgericht Hagen - Zentrale Mahnabteilung - 58081 Hagen.

- c) Notwendiger **Inhalt** des Antrags sind:
- Vollständige Bezeichnung der Parteien, ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter und des Prozessbevollmächtigten (Rechtsanwalt)
 - Bezeichnung des zuständigen Mahn(Amts-)gerichts
 - Bezeichnung des Anspruchs (z.B. aus Kaufvertrag vom)
 - Bezeichnung der verlangten Leistung, unterteilt in Haupt- und Nebenforderungen (z.B. Kaufpreis und Verzugszinsen)
 - Erklärung, dass ein unbedingter, d.h. nicht von einer Gegenleistung abhängiger, und fälliger Anspruch besteht
 - Bezeichnung des für ein eventuelles streitiges Verfahren zuständigen Gerichts
 - Unterschrift (eigenhändig) des Antragstellers
- d) Wenn alle formellen Voraussetzungen für den Erlass des Mahnbescheids vorliegen, wird dieser vom Mahngericht erlassen. Dabei enthält der Mahnbescheid den ausdrücklichen Hinweis, dass das Gericht **nicht geprüft** hat, **ob dem Antragsteller der geltend gemachte Anspruch auch wirklich zusteht**. Aus diesem Grund ist es bei Erhalt eines Mahnbescheids unbedingt erforderlich, sorgfältig zu prüfen, ob die geltend gemachte Forderung tatsächlich besteht. Es werden immer wieder Fälle bekannt, bei denen in betrügerischer Art und Weise Mahnbescheide auf reine Phantasieforderungen beantragt werden. **Schützen kann Sie hier nur Ihre eigene Aufmerksamkeit! Denken Sie immer daran: Es ist Ihr Geld!** Eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift wird dem Schuldner (= Antragsgegner) vom Gericht förmlich zugestellt. Erfüllt der Antrag die erforderlichen Voraussetzungen nicht, wird der Antragsteller zunächst auf den Mangel hingewiesen, damit er die Möglichkeit hat, diesen zu beheben. Tut er dies nicht, wird der Antrag zurückgewiesen.

5 Ausbleiben einer Reaktion des Antragsgegners / Vollstreckungsbescheid

Nimmt der Antragsgegner den Mahnbescheid hin, legt er also nicht rechtzeitig schriftlich Widerspruch ein und zahlt er auch die Forderungssumme nicht, kann der Antragsteller nach Ablauf der **zweiwöchigen Widerspruchsfrist** einen **Vollstreckungsbescheid** beantragen. Der Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids muss innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Mahnbescheids gestellt werden. Anderenfalls entfällt die Wirkung des Mahnbescheids wieder. Der Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner von Amts wegen durch das Gericht zugestellt. Auch gegen den Vollstreckungsbescheid kann sich der Antragsgegner - ebenfalls innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung - juristisch wehren: Er kann **Einspruch** einlegen. Geschieht dies, gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das im Mahnbescheid als Streitgericht bezeichnet ist. Mit dem Eingang der Akten ist die Sache bei diesem Gericht anhängig. Das bedeutet, dass dann dort das normale **streitige Verfahren** beginnt. Über die Abgabe der Mahnsache an das Streitgericht wird der Antragsteller unterrichtet. Erfolgt kein Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid, wird dieser mit Ablauf der Einspruchsfrist rechtskräftig. Mit einem solchen Vollstreckungsbescheid, der ein **vollwertiger Vollstreckungstitel** ist, kann der Gläubiger seine Forderung zwangsweise durchsetzen: Bewegliche Sachen oder Bargeld kann ein Gerichtsvollzieher pfänden; die Pfändung von Forderungen (z.B. in Bankkonten oder Gehaltsansprüche) erfolgt über das Vollstreckungsgericht.

6 Widerspruch des Antragsgegners

Der Antragsgegner kann gegen den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch oder einen Teil dieses Anspruchs schriftlich Widerspruch erheben. Ein **Widerspruchs-Vordruck** ist dem Mahnbescheid beigelegt. Die **Widerspruchsfrist** beträgt grundsätzlich **zwei Wochen**. Ein Widerspruch ist auch danach noch möglich, wenn der Vollstreckungsbescheid zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassen ist. Der Widerspruch muss weder begründet, noch ausdrücklich so bezeichnet werden, sofern ersichtlich ist, dass es sich um einen Widerspruch handelt. Wenn der Widerspruch begründet wird, müssen sich die Einwände gegen die Forderung an sich oder gegen die Höhe der Forderung richten. Der Widerspruch kann auch auf die Nebenforderungen - etwa die Zinsen - beschränkt werden. In diesem Fall kann allerdings über die unbestrittene Hauptforderung gleichwohl ein Vollstreckungsbescheid erwirkt werden.

7 Verfahren nach dem Widerspruch

Wird der Widerspruch rechtzeitig erhoben, kann kein Vollstreckungsbescheid mehr erteilt werden. Vielmehr können dann beide Parteien die **Durchführung des normalen streitigen (Gerichts-)Verfahrens** beantragen. Geschieht dies, gibt das Mahngericht den Rechtsstreit von Amts wegen an das im Mahnbescheid bezeichnete Streitgericht ab. Dies ist grundsätzlich, also wenn kein besonderer Gerichtsstand vereinbart wurde und kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, das Gericht am Wohnort/Sitz des Beklagten/Antragsgegners. Das Mahngericht unterrichtet die Parteien über die Abgabe der Sache. Das Streitgericht fordert den Antragsteller auf, seinen Anspruch innerhalb von zwei Wochen näher zu begründen. Eine solche Anspruchsbegründung ist für die Durchführung des Klageverfahrens unerlässlich. Ist - etwa aufgrund der Höhe des Streitwerts - jetzt das Landgericht zuständig, ist der Anwaltszwang dort zu beachten.

8 Kosten des Verfahrens

Die Kosten für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens sind abhängig von der Höhe der Hauptforderung. Im Gegensatz zum Klageverfahren wird jedoch nur die Hälfte der Gerichtskosten - mindestens aber ein Betrag in Höhe von 23,- EUR - berechnet. Ist die Rechtsverfolgung erfolgreich, hat der Schuldner die Kosten für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens sowie eventuelle Rechtsanwalts- und Vollstreckungskosten zu tragen.

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
